

Bekanntmachung  
Gemeinde Schwielowsee  
Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt  
folgende

### **Ordnungsverfügung**

1. Zum 01.05.2005 werden in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Geltow und im Ortsteil Caputh folgende Straßenneubenennungen verfügt:

<b>Ortsteil</b>	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
a) Geltow	ohne Namen, (Stichweg zur Meiereistraße)	Zur Bergmeierei
b) Caputh	ohne Namen, (Verbindungsweg vom Schmerberger Weg zum Spitzbubenweg)	Elsternsteig

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

#### **Begründung:**

Zu 1 a)

Die Gemeindevertretung beschloss in Ihrer Sitzung am 13.04.2005, den im privaten Eigentum befindlichen Weg, derzeit als Stichweg zur Meiereistraße benannten Weg, OT Geltow, gelegen auf den Flurstücken Flur 1, Flurstücke 188 und 214, umzubenennen. Der Name des neu zu benennenden Weges soll „Zur Bergmeierei“ lauten.

Bei dem oben genannten Weg handelt es sich um einen, im privaten Eigentum befindlichen Weg, der auf den o.g. Flurstücken verläuft, jedoch nicht eingemessen wurde.

Er verläuft als Stichweg von der Meiereistraße im Ortsteil Geltow und erschließt die ehemalige Bergmeierei, die als Firmensitz der Firma „FSP“ genutzt wird. Zurzeit wird das gesamte Gebiet an diesem Weg durch die postalische Anschrift „Chausseestraße 18“ erschlossen.

Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist. Dies erschwert die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher.

Die Firma FSP hat ihren Firmensitz in Geltow, in der Meiereistraße. Die Firma führt Schulungen durch und wird daher von Kunden aus der gesamten Bundesrepublik frequentiert.

Leider ist es so, dass die Firma sehr schwer zu finden ist. In der täglichen Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass die derzeitige Beschilderung nicht ausreichend ist, und dieser, für den Standort Geltow, bedeutende Gewerbebetrieb leider nur unter erschwerten Bedingungen gefunden werden kann.

Daher haben wir dem Geschäftsführer der FSP, Herrn Brumm, die Unterstützung der Gemeinde Schwielowsee zugesagt, hier zu einer Verbesserung zu gelangen.

Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Neuvergabe von Hausnummern durch die Fachabteilung Liegenschaften wird vorbereitet und sorgt für eine logische Nummerierung.

Zu 1 b)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschloss in Ihrer Sitzung am 23.02.2005, den im privaten Eigentum befindlichen Weg, Gemarkung Caputh Flur 9, Flurstücke 179,181,183,185,187,191,194,197,199 zu benennen. Der Name des Weges soll „Elsternsteig“ lauten. Der Weg verbleibt, auch nach der Benennung, Privatweg.

Bei oben genannten Flurstücken handelt es sich um einen Verbindungsweg vom Schmerberger Weg, der zwischen den Hausnummern 151 und 153 beginnt, zum Spitzbubenweg durchgeführt wird und dort zwischen den Hausnummern 66 und 68b endet. Derzeit werden im Gebiet, welches durch diesen Weg erschlossen wird, Einfamilienhäuser gebaut bzw. es befinden sich welche in Planung.

Zurzeit wird das gesamte Gebiet durch die postalische Anschrift „Schmerberger Weg 151a-q; 153 a-p“ erschlossen. Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist. Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden. Die Neuvergabe von Hausnummern sorgt für eine logische Nummerierung unter Berücksichtigung der noch freien Bauflächen im gesamten Gebiet.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Umbenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, Ihren angestammten Straßennamen (als Stichweg der Fercher Straße) zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der umzubennenden Straßen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

gez. K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Schwielowsee